

Abfallrecht

Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung veröffentlicht

Im April hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit der Mitteilung M 34 eine Neufassung der Vollzugshinweise zum Umgang mit der Gewerbeabfallverordnung herausgegeben.

Auch wenn die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) im Schwerpunkt Regelungen für die Sammlung und Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen vorsieht, fallen auch einige typische organische Einsatzstoffe von Kompostierungs- und Biogasanlagen in den Geltungsbereich. In den [Hinweisen zum Vollzug](#) wird daher auch auf Bioabfälle eingegangen.

Hier sind insbesondere Marktabfälle (verpackt oder unverpackt), Nahrungs- und Küchenabfälle aus der Gastronomie und Großküchen sowie Kantinenabfälle zu nennen. Von der GewAbfV betroffen sind Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle sowie Betreiber entsprechender Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle

Grundsätzlich besteht für Gewerbeabfälle eine Pflicht zur Getrenntsammlung von Wertstoffen an der Anfallstelle. Getrennt zu sammeln sind:

Papier, Pappe und Karton (Ausnahme: Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (nach § 3 Absatz 7 KrWG) und weitere Abfälle, die mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Um die stoffliche Verwertung zu ermöglichen, können die Fraktionen auch noch weitergehend getrennt werden. Für Bioabfälle sind in den Vollzugshinweisen z.B. Gartenabfälle, Landschaftspflegeabfall, Straßenbegleitgrün, Abfälle aus Kantinen, Marktabfälle, Speiseabfälle genannt.

Die Getrenntsammlungspflicht der Gewerbeabfallverordnung gilt aber nicht absolut. Für Fälle, in denen sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, bestehen Ausnahmemöglichkeiten.

Verpackte Lebensmittel aus gewerblicher Sammlung sind keine Bioabfälle

Verpackte gewerbliche Lebensmittelabfälle müssten bereits an der Anfallstelle (z.B. im Supermarkt) von der Verpackung getrennt werden. Da dies i.d.R. aus arbeitsrechtlichen und hygienischen Gründen nicht möglich ist, wird die Sammlung und Beförderung der verpackten Lebensmittel bis zur Aufbereitungsanlage der Regelfall sein.

Dabei gelten die Lebensmittel mit Verpackung als Gemisch und nicht als getrennt gesammelte Bioabfälle. Sie dürfen daher nicht mit anderen Lebensmittelabfällen gemeinsam gesammelt werden. Zudem müssen sie vor der Zugabe zur biologischen Behandlung entsprechend aufbereitet werden. Für die Abtrennung der Lebensmittelverpackung stehen in Deutschland spezialisierte Aufbereitungsanlagen zur Verfügung, die sich oft auch am Ort der biologischen Behandlung (Vergärungsanlage) befinden.

Quelle: H&K aktuell Q2 2019, S. 10: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)